



Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport in der Schule

Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen

01. August 2019

1 Grundsätzliche Regelung zur Rettungsfähigkeit

Beim Schwimmunterricht und bei allen Wassersportarten muss die aufsichtführende Lehrkraft schwimm- und rettungsfähig sein (Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11.12.2013, geändert am 11.07.2019, § 21 (5)). Die Rettungsfähigkeit wird in der Regel durch den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze nachgewiesen.

2 „Auffrischung“ der Rettungsfähigkeit

Die Rettungsfähigkeit ist nach jeweils spätestens fünf Jahren erneut nachzuweisen.

Diese „Auffrischung“ kann durch folgende Möglichkeiten nachgewiesen werden:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Wiederholungskurs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
- Erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen Kurs „Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport in der Schule“ im Rahmen einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung der ZFS oder einem von ihr beauftragten Veranstalter oder einer der Wasserrettungsorganisationen mit mindestens folgenden Inhalten und Stundenanteilen

3 Konzeption des Qualifikationsangebots

3.1 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens 6 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

Inhalte	T/P	LE
1. Theoretische Inhalte	T	1
2. Durchführung HLW	P	2
3. Praxis im Wasser <ul style="list-style-type: none">▪ Tauchübungen (Strecken-/Tieftauchen)▪ Transport- und Schlepptechniken, Anlanden▪ Kombinierte Übung Praktische Durchführung ohne Pause in der vorgegebenen Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none">▪ 20 m Anschwimmen in Bauchlage▪ Abtauchen auf mindestens 1,80 m Wassertiefe, Heraufholen eines 5-Kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes; diesen anschließend fallen lassen▪ 20 m Schleppen eines Partners▪ Anlandbringen des Geretteten▪ 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) am Übungsphantom.	P	3

4 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen in der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport in der Schule ist mit dem Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Landesverband Hessen (DLRG – LV Hessen) sowie der Unfallkasse Hessen (UKH) abgestimmt.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgabe erfolgt über die Homepage des Hessischen Kultusministeriums.

Wiesbaden/Kassel, 08. Februar 2017

Hessisches Kultusministerium

Referat I.3.1

über

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

beim

Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kasse
Wilhelmshöher Allee 64-66

34119 Kassel

E-Mail: zfs@kultus.hessen.de

Website: zfs.bildung.hessen.de

